



Schwäbisch Gmünd, 05.12.2013
Gemeinderatsdrucksache Nr. 304/2013

Vorlage an

Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) und Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzungen)**

- **Gebührenkalkulation 2014-2016**

- **Grundlagen zum Jahresabschluss 2012/2013**

Anlagen:

Erläuterung zur Gebührenkalkulation (Anlage 1)

Aufteilung der Gebührenunterdeckung zum 31.12.2011 (Anlage 2)

Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation (Anlage 3)

Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung (Anlage 4)

Änderung der Abwassersatzung (Anlage 5)

Änderung der Entsorgungssatzung (Anlage 6)



Beschlussantrag:

1. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation wird bestätigt. Den dazugehörenden Berechnungsgrundlagen gemäß den Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.
2. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation 2014-2016 berücksichtigt, nach den an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen versiegelten Straßenflächen berechnet. Damit wird die Berechnungsmethode gegenüber der bisherigen Vorgehensweise (Kostenabzug) umgestellt.
3. Die als Anlage 5 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
4. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
5. Die vorgenannte Regelung gemäß Ziffer 2 wird, abweichend von den bisherigen Kalkulationsgrundlagen, ab Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und somit auf die in diesem Zusammenhang erstmals zu erstellenden Rechnungsabschlüsse 2012 und 2013 entsprechend angewendet.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit Beschluss vom 23.11.2011 wurden, zusammen mit dem Beschluss über die Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“, erstmals Gebührensätze für eine getrennte Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

Die 2-jährige Gebührenkalkulation 2012 -2013 ergab eine kostendeckende Schmutzwassergebühr ab 01.01.2012 in Höhe von 1,70 €/m³ Frischwasserverbrauch und eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,34 €/m² versiegelter und angeschlossener Grundstücksfläche.

Turnusgemäß steht nun eine neuerliche Überprüfung der Gebührensätze an.

In diesem Zusammenhang wurden auch die aktuellen Bemessungsgrundlagen, die sich seit der Umstellung auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr verändert haben, berücksichtigt.



Um im Bereich der Abwassergebühren über einen längeren Zeitraum eine Gebührenkontinuität zu erreichen, schlägt die Verwaltung eine **3-jährige Gebühreinkalkulation** für den Zeitraum **2014 bis 2016** vor.

Hiernach ergibt sich aus der beigefügten Gebühreinkalkulation für den Bemessungszeitraum 2014 bis 2016 eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **1,63 €/m³**, die Schmutzwassergebühr wird somit gegenüber bisher um 0,07 €/m³ reduziert. Für die **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich eine Kostendeckung bei **0,42 €/m²**, was einer Steigerung von 0,08 €/m² entspricht.

Eine noch bestehende Überdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2010 -2011 in Höhe von 496.328,19 € (davon 361.569,83 € für Schmutzwasser und 134.758,36 € für Niederschlagswasser) soll durch Einstellung in die Gebühreinkalkulation 2014 bis 2016 ausgeglichen werden.

Zu einzelnen Punkten der Gebühreinkalkulation:

Straßenentwässerung

Bislang konnten die jeweiligen Straßenentwässerungskostenanteile i. d. R. nicht konkret ermittelt werden, da die hierfür notwendigen Flächen- / Versiegelungsdaten nicht bekannt waren. Die Kommunen haben daher zur Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile überwiegend auf ein von der Rechtsprechung anerkanntes fiktives Berechnungsmodell der VEDEWA zurückgegriffen.

So wurden bislang auch in Schwäbisch Gmünd die in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 21/1998 S. 747 ff.; BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) genannten Werte der kostenorientierten Vergleichsberechnung von 5 % bzw. 25 % für die kalkulatorischen Kosten und 1,2 % bzw. 13,5 % für die laufenden Betriebskosten der Abwasserbehandlung (Klärwerk) bzw. der Abwasserableitung für die Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile angesetzt.

Im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum 01.01.2012 wurden nunmehr die erforderlichen Daten für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die privaten Versiegelungsflächen ermittelt. Die **Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung** können folglich nun exakt **nach** den für Schwäbisch Gmünd anzusetzenden **tatsächlichen Flächenversiegelungen** zugeordnet und abgerechnet werden.

Die **Straßenentwässerungskostenanteile** sollen daher auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der **tatsächlichen** Inanspruchnahme aus der anrechenbaren **Flächenversiegelung** ermittelt und in der vorliegenden Gebühreinkalkulation in Abzug gebracht werden (siehe Beschlussantrag Ziffer 2).

Nachdem die tatsächliche Inanspruchnahme der anrechenbaren Flächenversiegelung zum 01.01.2012 ermittelt wurde, soll die vorgenannte Regelung, abweichend von den bisherigen Kalkulationsgrundlagen, bereits ab Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und somit auf die in diesem Zusammenhang erstmals zu erstellenden Rechnungs-



abschlüsse **2012 und 2013 entsprechend** angewendet werden (siehe Beschlussantrag Ziffer 5).

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde die versiegelte und entwässerte Fläche der Straßen, Wege und Plätze mit 2.330.866 m² ermittelt. Diese wurde so der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

Der Anteil entspricht 31,22% der Gesamtversiegelungsfläche innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit 7.465.147 m².

Die Abweichung der Straßenflächen gegenüber der Kalkulation 2012-2013 mit 2.854.840 m² lässt sich damit begründen, dass im Rahmen der Datenerhebung zunächst nahezu alle Straßen als angeschlossen galten. Eine aktuelle Überprüfung hat nun ergeben, dass in der Liste auch viele Straßen und Wege enthalten sind, die im Außenbereich liegen, wie z.B. befestigte Feldwege, welche aber nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und somit nicht berücksichtigt werden dürfen.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden dürfen. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Niederschlagswassergebühr

Grundlage der Kalkulation 2012/2013 war ein durchschnittlicher jährlicher gebührenfähiger Aufwand in Höhe von 1.747.054,50 € zuzüglich einer anteiligen Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 112.577,43 €, somit Kosten in Höhe von insgesamt 1.859.631,93 €. In der aktuellen Kalkulation wird mit Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers in Höhe von 2.186.666,21 € kalkuliert. Darin berücksichtigt ist eine Überdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2010 -2011 in Höhe von 134.758,36 €. Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen auf einer gegenüber der Kalkulation 2011-2012 genaueren Zuordnung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (siehe Erläuterung zum Bereich Straßenentwässerung).

Darüber hinaus ist die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,08 €/m² auch durch die geringere angeschlossene Fläche bedingt. Die erstmalige Erhebung der versiegelten und angeschlossenen Flächen, ergab im Jahr 2011 eine Fläche von 5.446.061 m². Bei der Kalkulation 2012 – 2013 wurde von einer Fläche von 5.364.642 m² ausgegangen, da mit Korrekturen nach Einführung der Niederschlagswassergebühr gerechnet wurde. Die aktuelle versiegelte und angeschlossene Fläche (ohne Straßenflächen) beträgt 5.134.281 m², was einem Rückgang von rund 230.000 m² entspricht (-4,3%).

Ein geringer Anteil dieses Rückgangs ist hierbei auf Entsiegelungsmaßnahmen zurückzuführen, die nach der Einführung der Niederschlagswassergebühr durchgeführt wurden. Die größte Flächenreduzierung erfolgte aufgrund nachträglicher gemeldeter Korrekturen an der Art der Versiegelung bzw. am Versiegelungsfaktor. Obwohl bei der Datenerhebung von 17.500 Bürgeranschriften über 12.000 Fragebögen zurückgesandt



wurden und somit viele Flächenänderungen bereits in die Datenersterhebung eingearbeitet werden konnten, mussten nach dem erstmaligen Erlass der Bescheide noch Korrekturen in größerem Umfang vorgenommen werden.

Schmutzwassergebühr

Die Gebührensenkung der Schmutzwassergebühr von 1,70 € auf 1,63 € ist zum Teil auf den, gegenüber der vorherigen Kalkulation, gestiegenen Frischwasserverbrauch zurückzuführen. Bei der Kalkulation 2012 – 2013 wurde von einer durchschnittlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge von 2.766.283 m³ ausgegangen, da zu diesem Zeitpunkt der Frischwasserverbrauch und damit die Abwassermenge stark rückläufig waren. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde, auf Grundlage des Durchschnitts der Jahre 2010 bis 2012 sowie einschließlich eines prognostizierten 1%-igen Rückgangs auf den Durchschnittswert, eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 2.850.000 m³ zu Grunde gelegt. Dies entspricht einem Plus von rd. 3%.

Der durchschnittliche Aufwand der Schmutzwasserentsorgung für den 3-jährigen Bemessungszeitraum ist im Vergleich zur vorhergehenden Kalkulation, bei der ein durchschnittlicher Aufwand in Höhe von 4.413.245 € angesetzt wurde, zunächst um rund 350.000 € höher und liegt bei rund 4.771.798 €.

In der Kalkulation 2012 – 2013 wurde allerdings die Nachholung einer Unterdeckung in Höhe von insgesamt 615.308,51 € zusätzlich eingestellt, was dazu führte, dass der durchschnittlich pro Jahr zu deckende Gesamtaufwand 2012/2013 sich auf 4.720.899,25 € belief.

Dem gegenüber wird in der aktuellen Kalkulation nun eine Überdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2010 -2011 in Höhe von 361.569,83 € berücksichtigt.

Der zu deckende durchschnittliche Gesamtaufwand im Gebührenzeitraum 2014 bis 2016 liegt somit um rd. 70.000 € unter dem des letzten Kalkulationszeitraum und beläuft sich so auf 4.651.274,72 €.

Gebühr für Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert (siehe Anlage 3).

Die neuen Gebührensätze wurden in die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet:

Für Abwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	1,91 € (bisher 1,98 €)
Für Schlämme aus Kleinkläranlagen je m ³	19,13 € (bisher 19,81 €)



Zu 3. (Satzungsregelung)

Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

Anders als die Schmutzwassergebühr, die im Auftrag der Stadt von der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH erhoben wird, wird die Niederschlagswassergebühr von der neu gebildeten Gebührenabteilung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung veranlagt. Den Zahlungsverkehr überwacht die Stadtkasse.

In der Abwassersatzung sind die Veranlagungsmodalitäten festgelegt. § 43 (2) der Abwassersatzung enthält bezüglich der Fälligkeit folgende Regelung:

„Die Niederschlagswassergebühr wird von der Stadt Schwäbisch Gmünd für das Kalenderjahr festgesetzt und ist als Jahresgebühr zur Hälfte einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und zur Hälfte am 01.11. des Jahres zur Zahlung fällig.“

Im Jahr 2012 wurden die Bescheide aufgrund der aufwändigen Einführungsarbeiten erst im Oktober verschickt und der Gesamtbetrag daher im November zur Zahlung fällig. Im Jahr 2013 wurden satzungsgemäß 2 Fälligkeitstermine, der 02.09. und der 01.11., festgesetzt.

In der Folgezeit haben sich viele Gebührenpflichtigen über die 2 Fälligkeitstermine beklagt. Die Beschwerden kamen vor allem von Abbuchern die bemängelten, dass bei jeder Abbuchung Kosten anfallen und dies bei jeweils geringen Summen. Viele Abbucher wollten den Betrag im Gesamten abbuchen lassen, was jedoch aufgrund der 2 Fälligkeiten nicht möglich ist und daher bei den Betroffenen zu Verärgerung geführt hat.

Von ca. 8.500 Gebührenpflichtigen, die den Gebührenbetrag nicht abbuchen lassen, haben fast 5.000 den gesamten Gebührenbetrag zur 1. Fälligkeit überwiesen. Sie haben damit deutlich zum Ausdruck gebracht, das Angebot der Zahlung in 2 Teilbeträgen nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Was die Kosten angeht, so fallen für die Nutzung des Kassenprogramms Kosten pro Buchung an. Bei 2 Fälligkeiten ergeben sich so Mehrkosten allein für die notwendige Verbuchung und Datenverarbeitung in Höhe von rd. 7.800 €. Diese Kosten gehören als Veranlagungskosten zum gebührenfähigen Aufwand und belasten die Gebührenpflichtigen zusätzlich.

Die Höhe der Gebühren verteilt sich wie folgt:

5657 Gebührenfälle mit einer Gesamtgebühr von unter 50 €

5774 Gebührenfälle mit einer Gesamtgebühr zwischen 50 € und unter 100 €

1841 Gebührenfälle mit einer Gesamtgebühr zwischen 100 € und 200 €

1125 Gebührenfälle mit einer Gesamtgebühr über 200 €



Aufgrund des überwiegenden Anteils (nahezu 80%) von Gebührenbeträgen unter 100 €, dem ausdrücklichen Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger sowie aus Gründen der Verwaltungsökonomie, schlägt die Verwaltung vor, die **Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr** in der Satzung ab dem Jahr 2014 auf **einen Termin** zu ändern. Um die Belastung für die Gebührenpflichtigen zeitlich zu verteilen, soll der Fälligkeitstermin fest auf den **01. Oktober** des Jahres terminiert werden. Damit würde die Fälligkeit nicht mit dem Termin der Grundsteuer-Jahreszahler (01.07.) und den Steuerterminen (15.08. und 15.11.) in Berührung kommen.

Im Ergebnis ergeben sich aus der Kalkulation folgende Gebührensätze (siehe Anlage 3):

Schmutzwassergebühr: **1,63 €/m³** (bisher 1,70 €/m³)

Niederschlagswassergebühr: **0,42 €/m²** versiegelte Fläche/Jahr (bisher 0,34 €/m²)

Abwasser aus geschlossenen Gruben je m³ **1,91 €** (bisher 1,98 €)

Schlämme aus Kleinkläranlagen je m³ **19,13 €** (bisher 19,81€).